

Stand: 31. März 2024

Struktur der Länder

Kreise / Gemeinden	27 / 1.023
davon Städte / kreisfreie	287 / 8
Fläche (km ²)	34.652
Einwohner, gesamt (30.06.2023)	6.206.087
in Sachsen	4.082.029
in Thüringen	2.124.058

Struktur der AOK PLUS

Regionen	5
Regionalcenter	21
Filialen	134
Bildungszentrum (Se TaZ)	1

Personal

Mitarbeiter gesamt, inkl. Teilzeitkräfte ca.	7.000
in Sachsen	5.050
in Thüringen	1.950
Auszubildende und BA-Studenten	207
in Sachsen	146
in Thüringen	61
schwerbehinderte Beschäftigte	483
in Sachsen	320
in Thüringen	163

Anzahl Arbeitgeber

Arbeitgeber (mit mindestens einem AOK-versicherten Arbeitnehmer)	182.790
in Sachsen	76.114
in Thüringen	35.116
in überregionalen Standorten	71.560
darunter Betriebe mit mindestens 100 AOK-versicherten Arbeitnehmer	1.585
in Sachsen	1.030
in Thüringen	473
in überregionalen Standorten	82

Mitbewerber

PLUS-Land gesamt:	
Innungskrankenkassen (alle geöffnet, 1 in Sachsen ansässig)	4
Ersatzkassen	6
Betriebskrankenkassen (dav. 36 geöffnet, 0 in Sachsen / 0 in Thüringen ansässig)	51
Landwirtschaftliche Krankenkasse	1
Knappschaft	1

in Sachsen

Innungskrankenkassen (alle geöffnet, 1 in Sachsen ansässig)	4
Ersatzkassen	6
Betriebskrankenkassen (dav. 35 geöffnet, 0 in Sachsen ansässig)	48
Landwirtschaftliche Krankenkasse	1
Knappschaft	1

in Thüringen

Innungskrankenkassen (alle geöffnet, 0 in Thüringen ansässig)	4
Ersatzkassen	6
Betriebskrankenkassen (dav. 29 geöffnet, 0 in Thüringen ansässig)	40
Landwirtschaftliche Krankenkasse	1
Knappschaft	1

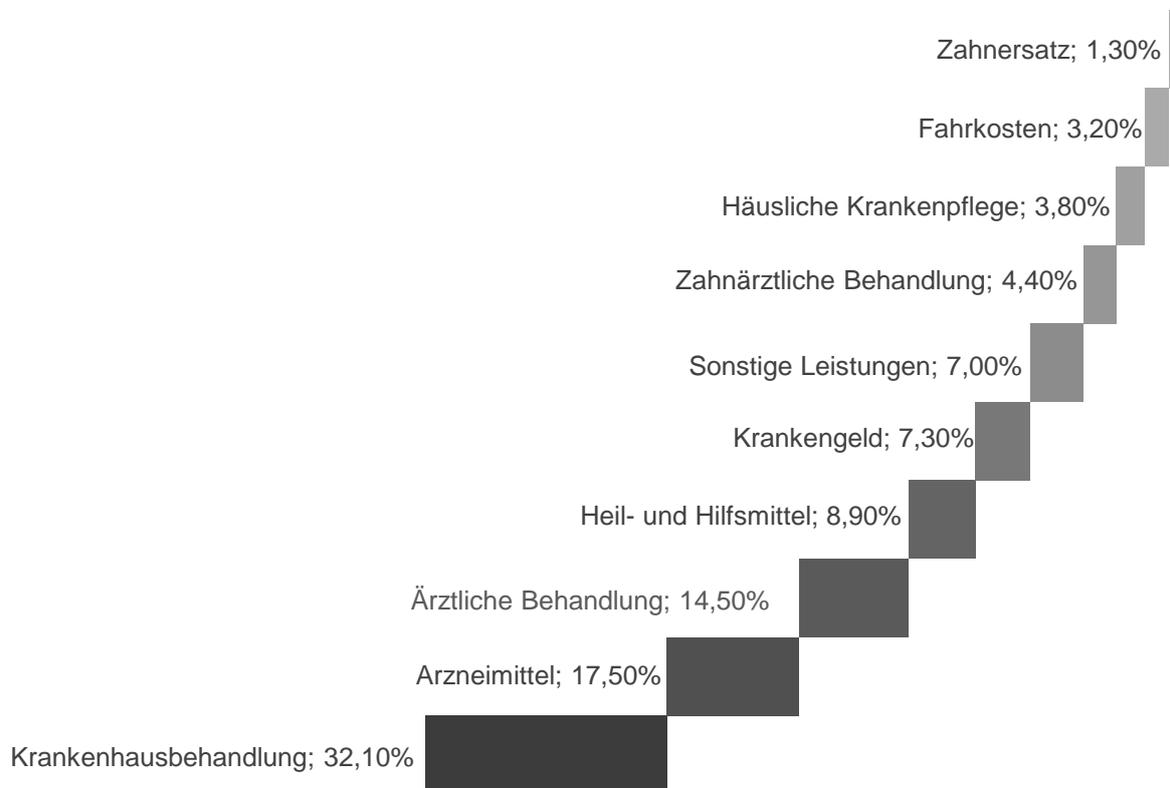
Stand: 31. März 2024

Haushaltsvolumen

Das Haushaltsvolumen 2024 für die AOK PLUS beträgt 15,8 Mrd. EUR entsprechend Gesamtausgaben HHPL 2024 (zuzüglich Investitionshaushalt) mit einem Beitragssatz von 16,4 Prozent (Zusatzbeitragssatz: 1,8% inkl.).

Anteile Leistungsausgabengruppen

Stand: Finanzstatus 30. September 2023



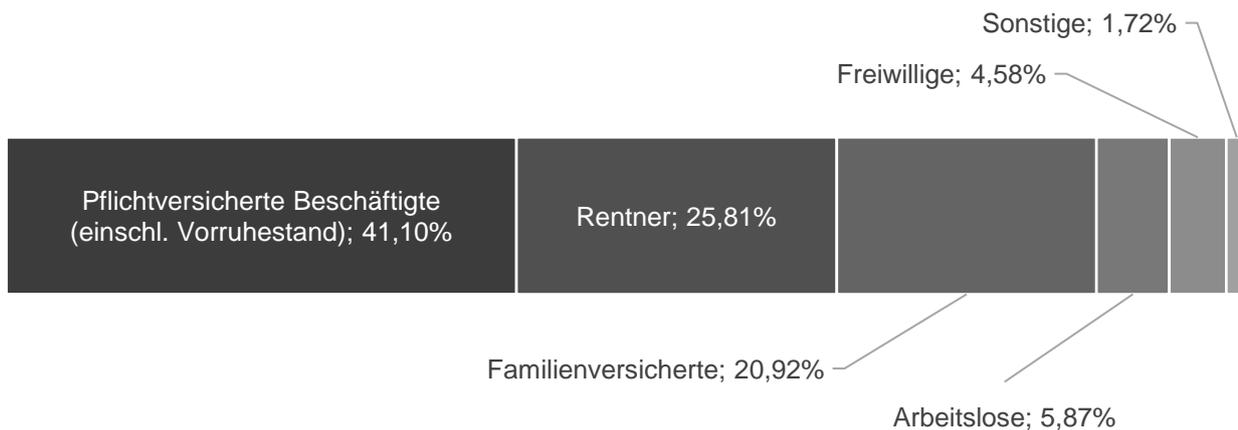
Stand: 31. März 2024

Versicherte zum 01.04.2024

	AOK PLUS	Sachsen*	Thüringen*	überregionale Versicherte*
Mitglieder	2.765.435	1.783.643	802.168	179.624
Familienversicherte	731.772	471.024	198.232	62.516
Versicherte	3.497.207	2.254.667	1.000.400	242.140

* Datenquelle für die Bundesländer SAC und THR: KM6

Anteile nach Versichertengruppen



Marktanteil der AOK PLUS in der GKV

Gesamt (Sachsen und Thüringen) - ohne überregionale Versicherte		57,2%
GKV-Versicherte* zum	01.07.2023	5.691.495
Versicherte zum	01.04.2024	3.255.067
Sachsen - ohne überregionale Versicherte		60,1%
GKV-Versicherte* zum	01.07.2023	3.752.344
Versicherte zum	01.04.2024	2.254.667
Thüringen - ohne überregionale Versicherte		51,6%
GKV-Versicherte* zum	01.07.2023	1.939.151
Versicherte zum	01.04.2024	1.000.400

* Datenquelle für die Bundesländer Sachsen und Thüringen: KM6, GKV ohne Landwirtschaftliche Krankenkassen

Die nächste Aktualisierung der Marktanteile erfolgt analog des Marktanteilsberichtes mit der KM1 zum 01.09.2024, nach Veröffentlichung der bundesweiten KM6 durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Stand: 31. März 2024

	AOK PLUS	Sachsen	Thüringen
Gesamt	38.901	26.161	12.740
Fachärzte	6.909	4.648	2.261
Hausärzte	4.020	2.608	1.412
Ermächtigte Ärzte	906	646	260
Physiotherapeuten	5.005	3.359	1.646
Hebammen	1.246	845	401
Logopäden, Ergotherapeuten, Podologen	3.269	2.261	1.008
Zahnärzte	4.641	3.132	1.509
Apotheken	1.424	916	508
Rettungsdienstleister	153	74	79
Taxi-/Mietwagenunternehmen	2.005	1.412	593
Krankenhäuser	118	76	42
Reha-Einrichtungen	123	72	51
Reha-Sport/Funktionstraining	2.497	1.665	832
Hörgeräte-Akustiker	631	424	207
Sehhilfen-Dienstleister	1.049	701	348
Orthopädische Hilfsmittel	1.373	918	455
Pflege - ambulante Pflegedienste	1.684	1.172	512
Pflege - vollstationäre Pflegeheime	1.068	712	356
Pflege - Tagespflegeeinrichtungen	780	520	260

Stand: 31. März 2024

Beitrags- und Umlagesätze der AOK PLUS

1. Beitragssätze der AOK PLUS (bundesweit einheitlich)

Allgemeiner Beitragssatz	14,6%	Tragung Arbeitgeber:	7,3%
		Tragung Arbeitnehmer:	7,3%
Ermäßigter Beitragssatz	14,0%	Tragung Arbeitgeber:	7,0%
		Tragung Arbeitnehmer:	7,0%

2. Zusatzbeitragssatz der AOK PLUS (kassenindividueller Beitragssatz)

kassenindividueller Beitragssatz	1,8%	Tragung Arbeitgeber:	0,90%
		Tragung Arbeitnehmer:	0,90%

seit 01.01.2019 paritätische Tragung

3. Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz (bundesweit einheitlich)

durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,7%	Tragung Arbeitgeber/Leistungsträger:	1,7%
---------------------------------------	------	--------------------------------------	------

Anwendung für gesetzlich festgelegte Personenkreise (z.B.: Auszubildende mit Arbeitsentgelt bis zu 325 EUR im Monat, Bezieher ALG II, Teilnehmer eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder Bundesfreiwilligendienstes, Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden)

4. Krankenversicherungsbeiträge für Rentner/-innen

Allgemeiner Beitragssatz 01.01.2024*	Rentner/-innen	8,20%
	Rentenversicherungsträger	8,20%

*aufgrund der gesetzlichen Regelungen treten für Rentenbezieher die Beitragssatzänderungen erst mit 2 Monaten Verzug ein

5. Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz:

U1 - Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts im Fall von Krankheit und Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation

Tarif	Umlagesatz	Erstattungssatz
Tarif 65	2,95%	65%
Tarif 50	2,15%	50%

U2 - Erstattung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld und des fortgezahlten Entgelts im Fall von Beschäftigungsverbot

Umlagesatz	ab 01.01.2024	0,64%
------------	---------------	-------

Erstattung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld, Erstattung des im Fall von Beschäftigungsverbot fortgezahlten Entgelts sowie der zu tragenden Arbeitgeberanteile an den Gesamt-Sozialversicherungsbeiträgen im Fall von Beschäftigungsverbot

100%

Stand: 31. März 2024

Beitrags- und Umlagesätze der AOK PLUS

6. Pflegeversicherung	ab 01.01.2022	ab 01.07.2023
Beitragssatz		
für Kinderlose	3,40%	4,00%
1 Kind ¹ (Regelbeitrag)	3,05%	3,40%
2 Kinder ¹	-	3,15%
3 Kinder ¹	-	2,90%
4 Kinder ¹	-	2,65%
5 und mehr Kinder ¹	-	2,40%
Tragung der Beiträge für Arbeitnehmer mit Arbeitsort <u>in</u> Sachsen:		
Arbeitgeberanteil	1,025%	1,20%
Arbeitnehmeranteil	2,025%	-
für Kinderlose	2,375%	2,80%
1 Kind ¹ (Regelbeitrag)	-	2,20%
2 Kinder ¹	-	1,95%
3 Kinder ¹	-	1,70%
4 Kinder ¹	-	1,45%
5 und mehr Kinder ¹	-	1,20%
Tragung der Beiträge für Arbeitnehmer mit Arbeitsort <u>außerhalb</u> Sachsen:		
Arbeitgeberanteil	1,525%	1,70%
Arbeitnehmeranteil	1,525%	-
für Kinderlose	1,875%	2,30%
1 Kind ¹ (Regelbeitrag)	-	1,70%
2 Kinder ¹	-	1,45%
3 Kinder ¹	-	1,20%
4 Kinder ¹	-	0,95%
5 und mehr Kinder ¹	-	0,70%

¹ gilt für Kinder bis 25 Jahre

0,0%

Beitragsbemessungsgrenzen

(monatliche Verdiensthöchstgrenzen, bis zu denen Beiträge berechnet werden, in EUR)

NEUE BUNDESLÄNDER	2020	2021	2022	2023	2024
Kranken- und Pflegeversicherung					
jährlich	56.250,00	58.050,00	58.050,00	59.850,00	62.100,00
monatlich	4.687,50	4.837,50	4.837,50	4.987,50	5.175,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung					
jährlich	77.400,00	80.400,00	81.000,00	85.200,00	89.400,00
monatlich	6.450,00	6.700,00	6.750,00	7.100,00	7.450,00

Stand: 31. März 2024

Zuzahlungen auf einen Blick

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bleiben von allen Zuzahlungen befreit. Eine Ausnahme stellen Fahrkosten dar. Für diese Leistung ist von allen Versicherten eine Zuzahlung zu leisten.

Leistung	Gesetzliche Zuzahlung für Versicherte ab 18 Jahren
Arznei- u. Verbandmittel	10% des Abgabepreises
Fahrkosten	mindestens 5,00 EUR, höchstens 10,00 EUR
Soziotherapie	nicht mehr als die Kosten des Mittels / je Kalendertag der Leistungsinanspruchnahme
Haushaltshilfe	
Häusliche Krankenpflege	10% der Kosten, begrenzt auf die ersten 28 Kalendertage der Leistungsinanspruchnahme je Kalenderjahr und zusätzlich 10,00 EUR je Verordnung
Außerklinische Intensivpflege	Stationäre Pflegeeinrichtung / Einrichtung der Eingliederungshilfe / ambulante Wohneinheiten: 10,00 EUR je Kalendertag, begrenzt auf 28 Kalendertage der Leistungsinanspruchnahme je Kalenderjahr Ambulant in der Häuslichkeit: 10% der Kosten, begrenzt auf 28 Kalendertage 10,00 EUR je Verordnung
Heilmittel, z. B. Ergotherapie, Massagen, Krankengymnastik	10% der Kosten und zusätzlich 10,00 EUR je Verordnung
Hilfsmittel (KV)	10% des Abgabepreises mindestens 5,00 EUR, höchstens 10,00 EUR nicht mehr als die Kosten des Mittels
Hilfsmittel (PV)	Doppelfunktionale Pflegehilfsmittel, z. B. Pflegebetten 10% des Abgabepreises mindestens 5,00 EUR, höchstens 10,00 EUR nicht mehr als die Kosten des Mittels Sonstige Pflegehilfsmittel, die nicht leihweise überlassen werden 10% des Abgabepreises, höchstens 25,00 EUR
Hilfsmittel (KV), die zum Verbrauch bestimmt sind	10% des von der Krankenkasse zu übernehmenden Betrages, höchstens 10,00 EUR im Monat
Hilfsmittel (PV), die zum Verbrauch bestimmt sind	keine Zuzahlung
Medizinische Vorsorge/ Rehabilitation für Mütter und Väter	10,00 EUR je Kalendertag
Krankenhausbehandlung, vollstationär	10,00 EUR je Kalendertag für höchstens 28 Tage im Kalenderjahr
Rehabilitation, ambulant und stationär	10,00 EUR je Kalendertag
Anschlussrehabilitation	10,00 EUR je Kalendertag für höchstens 28 Tage im Kalenderjahr (bereits geleistete Krankenhauszuzahlungen werden angerechnet)
Vorsorge, stationär	10,00 EUR je Kalendertag

Befreiungen von Zuzahlungen

Überschreiten Ihre geleisteten Zuzahlungen (z. B. Krankenhausbehandlung, Fahrkosten und weitere) innerhalb eines Kalenderjahres Ihre individuelle Belastungsgrenze, so erstatten wir den die Grenze übersteigenden Betrag. Diese jährliche Belastungsgrenze beträgt 2 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für schwerwiegend chronisch Kranke entfällt die Zuzahlungspflicht für Leistungen, wenn die Zuzahlungen 1 Prozent Ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen erreichen.

Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 Prozent der Bezugsgröße und für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind des Versicherten um den sich nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 ESTG ergebenden Kinderfreibetrag zu vermindern. Ist ein Kind der 1. Angehörige, dann ist der um den sich nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 ESTG ergebende Kinderfreibetrag abzusetzen.